

# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

---

50. Jahrgang

ausgegeben am **07.11.2024**

Nummer **11**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 72 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>   | 213       |
|    | der im Monat Oktober 2024 beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldeten Gegenstände   |           |
| 73 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>   | 214       |
|    | über die Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2025  |           |
| 74 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>   | 215 - 217 |
|    | des Satzungsbeschlusses der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“ mit Begründung der Gemeinde Nottuln gem. § 10 BauGB   |           |
| 75 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>   | 218 - 220 |
|    | über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Sondergebiete Windkraftanlagen“ der Gemeinde Nottuln |           |

des Satzungsbeschlusses der 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7  
„Schapdetten Süd-Ost“ mit Begründung der Gemeinde Nottuln gem. § 10  
BauGB am 29.10.2024

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 06.11.2024

Im Monat Oktober **2024** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

2 Damenräder  
1 Schlüssel  
4 Katzen  
1 Wildkamera  
1 Rucksack  
1 Geldbörse  
In Ear Kopfhörer

Im Auftrag



(Kockmann)

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes  
der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das  
Haushaltsjahr 2025**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2025 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat

**vom 07.11.2024 bis einschließlich 10.12.2024**

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

<b>montags – mittwochs</b>	<b>8.30 Uhr – 12.30 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>8.30 Uhr – 12.30 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>8.30 Uhr – 12.30 Uhr</b>

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit

**vom 07.11.2024 bis einschließlich 21.11.2024**

bei vorbezeichneter Stelle Einwendungen erheben.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Nottuln in öffentlicher Sitzung.

Nottuln, den 07.11.2024

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister



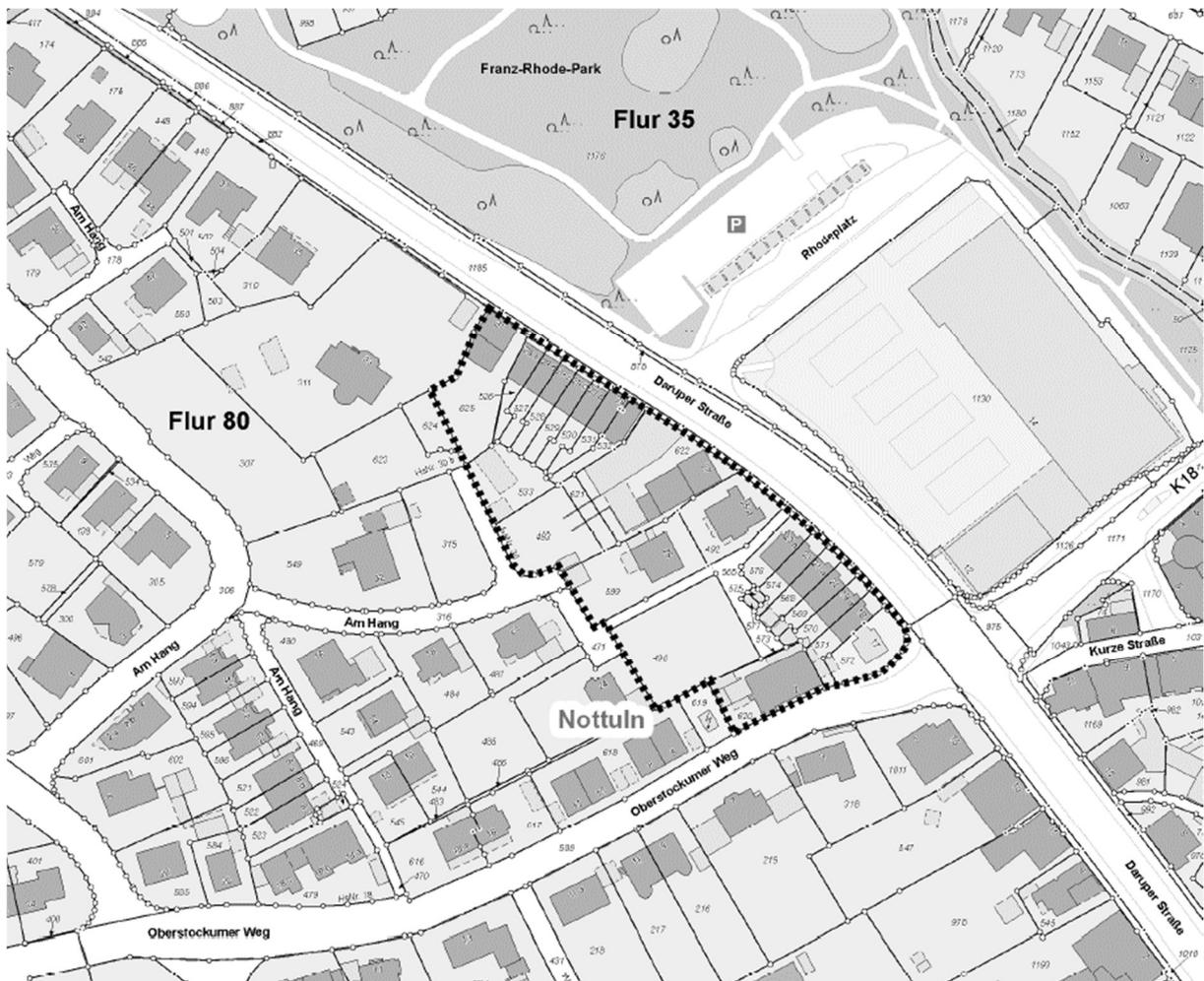
i.V.  
Stefan Kohaus  
Gemeindeoberrechtsrat

## Amtliche Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“ mit Begründung der Gemeinde Nottuln gem. § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 29.10.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der zu dieser Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“ befindet sich im Ortsteil Nottuln an der Daruper Straße und liegt angrenzend an die Straßen Oberstockumer Weg und Am Hang. Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsskizze (ohne Maßstab)

— · — · Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“

Ziel des Verfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine künftige Entwicklung der bestehenden Strukturen sowie zur Bebauung bisher ungenutzter Grundstücke im Plangebiet zu schaffen.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden alle Bebauungspläne auf der Homepage der Gemeinde Nottuln unter: <https://www.o-sp.de/nottuln/> zur Verfügung gestellt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. § 44 Abs. 4 BauGB:

„Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

3. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Nottuln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

4. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes des Bebauungsplans Nr. 167 „Daruper Straße“ mit dem Ratsbeschluss vom 14.05.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Nottuln, 30.10.2024

Dr. Dietmar Thönnies  
Bürgermeister



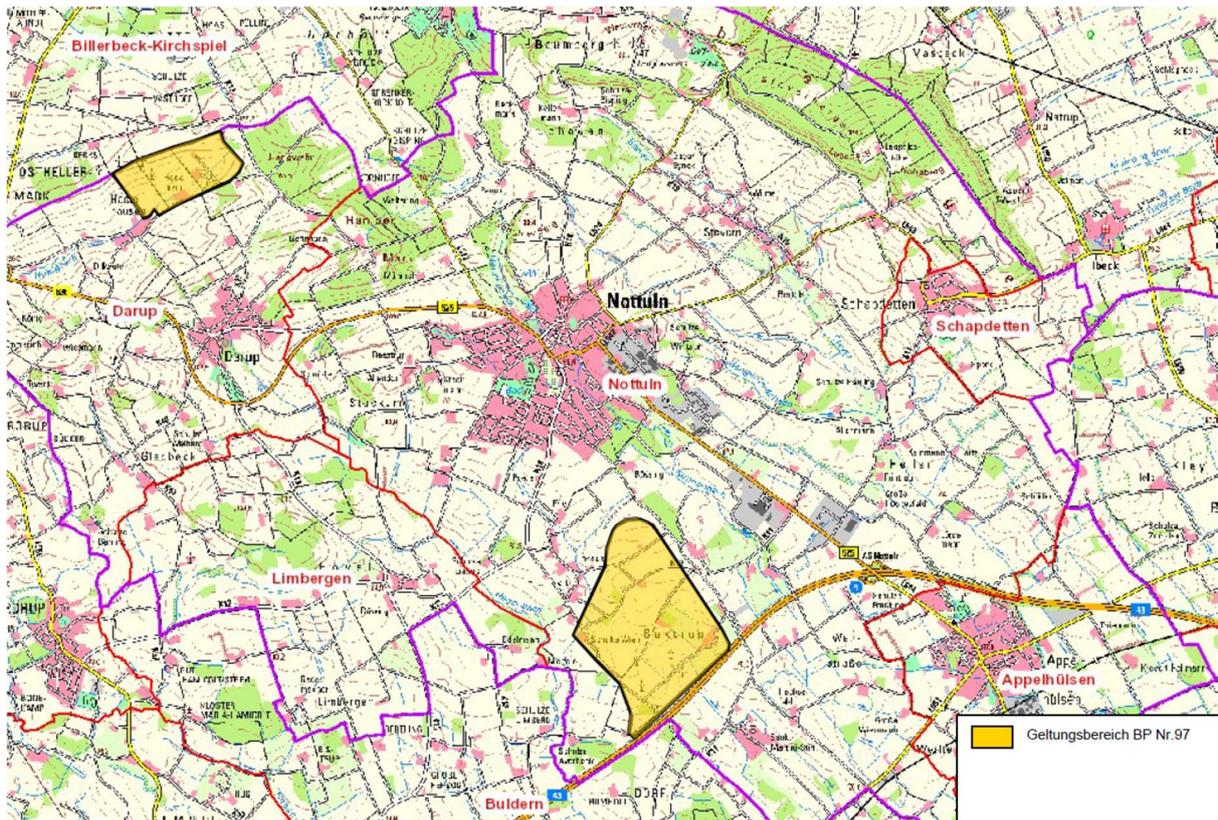
Dr. Dietmar Thönnies  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

### über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Sondergebiete Windkraftanlagen“ der Gemeinde Nottuln

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Sondergebiete Windkraftanlagen“ mit Begründung im Entwurf vom 18.11.2024 bis einschließlich 20.12.2024 hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Sondergebiete Windkraftanlagen“ befindet sich in zwei Teilbereichen: zum einen nördlich des Ortsteils Darup, an der Gemeindegrenze zu Billerbeck (Teilbereich 1 – Hasterhausen) sowie zum anderen südlich des Ortsteils Nottuln, nördlich der A43 (Teilbereich 2 – Horst). Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Durch die Aufhebung der Windkonzentrationszonen schafft die Gemeinde die Basis, der Windkraft in substantieller Weise Raum zur Verfügung zu stellen.

Der **Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Sondergebiete Windkraftanlagen“** und seine **Begründung im Entwurf** sowie die unten genannten **umweltbezogenen Informationen** werden **vom 18.11.2024 bis einschließlich 20.12.2024 auf der Homepage** der Gemeinde Nottuln bereitgestellt und sind während der Auslegungsfrist unter: <https://www.o-sp.de/nottuln/> einsehbar.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden und sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden. Dabei kann die Stellungnahme unter <https://www.o-sp.de/nottuln/> zu den jeweiligen Verfahren oder per E-Mail an: [info@nottuln.de](mailto:info@nottuln.de) abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich, mündlich zur Niederschrift nach Terminvereinbarung oder auf anderem Wege abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich hängen die betreffenden Unterlagen während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen, im Büro 715 in der Zeit von Mo.-Fr. 08.30 bis 12.30 Uhr, Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr, Do. 14.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Wir bitten aus organisatorischen Gründen um vorherige telefonische Absprache und Terminvereinbarung z.B. unter der Telefonnummer 02502/942-311 zu den genannten Zeiten. Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 0251/942-311 gestellt werden.

Folgende Arten **umweltbezogener Informationen** sind bei der Gemeinde Nottuln verfügbar:

- a) Begründung einschließlich Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 der Gemeinde Nottuln im Entwurf

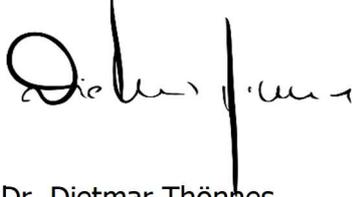
In der Begründung einschließlich Umweltbericht erfolgt u. a. die Beschreibung der Umweltschutzziele, eine Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase sowie die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche und Wasser, Landschaft, Luft und Klima, Kultur- und Schutzgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander. Es wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) abgegeben. Untersucht und bewertet werden die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen. Weiter gibt es Ausführungen zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten, eine Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich sowie zum Monitoring. Es werden insbesondere Aussagen zu den Themen Natur und Landschaft, Erschließung, Ver- und Entsorgung, Altlasten, Kampfmittel, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Verkehr sowie zu Belangen des Klimaschutzes getroffen.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Sondergebiete Windkraftanlagen“ der Gemeinde Nottuln mit der zugehörigen Begründung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 30.10.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dietmar Thönnies', written in a cursive style.

Dr. Dietmar Thönnies  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses der 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Schapdetten Süd-Ost“ mit Begründung der Gemeinde Nottuln gem. § 10 BauGB am 29.10.2024.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 29.10.2024 die 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Schapdetten Süd-Ost“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der zu dieser Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 7 BauGB wird verzichtet.

Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Schapdetten Süd-Ost“ befindet sich im Ortsteil Schapdetten und umfasst das Flurstück 195 an der Straße Groenwold. Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

— · — · Geltungsbereich der 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Schapdetten Süd-Ost“

Ziel des Verfahrens ist es, eine Änderung der überbaubaren Grundstücksgrenzen zur besseren baulichen Ausnutzung des betreffenden Grundstückes zu Wohnzwecken zu ermöglichen.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 78301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	17.00 bis 16.00 Uhr
Do.	17.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden alle Bebauungspläne auf der Homepage der Gemeinde Nottuln unter: <https://www.o-sp.de/nottuln/> zur Verfügung gestellt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 72 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. § 44 Abs. 4 BauGB:

„Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

3. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 217 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 217 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 217 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Nottuln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 217 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

4. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens-, oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Schapdetten Süd-Ost“ mit dem Ratsbeschluss vom 29.10.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Nottuln, den 30.10.2024



Dr. Dietmar Thönnies  
Bürgermeister